

Satzung des Vereins „Waldzwerge Walsrode e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Waldzwerge Walsrode“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Walsrode.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben eines Waldkindergartens.

Der Verein hat folgende Absicht:

Die Kinder erleben sich in der Natur. Mehrere Stunden am Tag bewegen sie sich im Wald und in Naturräumen und schärfen ihre ganzheitliche Wahrnehmung. Die individuelle Entwicklung wird spielerisch gefördert. Natur und Umwelt werden bewusst, Achtung vor der Natur und andern wächst. Soziales Verhalten basiert auf Anerkennung und Verständnis. Jeder entwickelt sich nach eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Dafür werden neben der Naturbeobachtung alle Erfahrungen genutzt, insbesondere das Erleben von Weite, Besinnung und Stille sowie auch das gemeinsame Spiel.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Im Falle einer Kooperation mit einem gemeinnützigen Träger, kann die eigene Gemeinnützigkeit abgetreten werden
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- b) Für die Aufnahme des Kindes/der Kinder in den Kindergarten ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles in dem Verein „Waldzwerge Walsrode“ gewünscht.
- c) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag pro angefangenes Geschäftsjahr. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d) Die Aufnahmekriterien für den Kindergarten setzen der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter fest. Näheres regelt die Kindergartenordnung.
- e) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung

einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, soweit vom Vorstand bestimmt.
- d) die pädagogischen Mitarbeiter

§ 6

Mitgliederversammlungen

1. Es muss jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten anwesend sind.
3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen wirksam gefasst.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Elternvertreter/in

Die Elternversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins einen Elternvertreter in den Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden. Das Amt des Kassenwarts oder des Schriftführers kann vom 2. Vorsitzenden in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand außer dem Elternvertreter wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand ist Ansprech- und Vertragspartner des Vereins nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Er ist der Erfüllung der Ziele aus §2 verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter.

§ 8

Beirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat bestellen. Dieser soll den Vorstand fachlich beraten. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Berufung eines Beirates ablehnen.

§ 9

Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie entscheiden über die Aufnahme und die Entlassung der Kinder einvernehmlich mit dem Vorstand. Die pädagogischen Mitarbeiter sollen bei Personalentscheidungen gehört werden.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das

Kinderhospiz Löwenherz e.V., Syke

und der

Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V., Mittelstendorf,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11

Ergänzung

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Satzungsänderung zur Satzung vom 28. September 2009

Walsrode, den 24. September 2013